

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstatteIn:

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 20081/06 - 100

Betreff:

Holding Graz –

Kommunale Dienstleistungen GmbH

Richtlinien für die Generalversammlung gem

§ 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

.....
Graz, 28.2.2013

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH beabsichtigt in einer Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, folgende Punkte zu behandeln:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages
3. Allfälliges

Zu TOP 2 – Änderung des Gesellschaftsvertrages

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.6.2010, GZ.: A 8 – 20081/06 – 40, wurde der derzeit geltende Gesellschaftsvertrag der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH genehmigt.

Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages in § 8 – Pflichten und Befugnisse des Vorstandes und in § 12 – Innere Ordnung des Aufsichtsrates sollen eine Stärkung der Befugnisse des Präsidialausschusses bringen.

Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder soll nach dem Vorschlag durch den Aufsichtsrat erfolgen.

Abgesehen von den im GmbHG in § 30j enthaltenen Regelungen betreffend der Rechtsgeschäfte bzw. Handlungen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden sollen, sollen alle Beschlussbefugnisse gegen nachträgliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat dem Präsidialausschuss zukommen. Die Möglichkeit Spartenspezifische Ausschüsse zu bilden soll erhalten bleiben.

Zusätzlich zu den vorstehenden Änderungen soll § 21 – Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen eingefügt werden, um eine verbesserte Lesbarkeit des Gesellschaftsvertrages zu erreichen. Da es bei den hier angedachten Änderungen zu keiner inhaltlichen Beeinflussung des Textes kommt, sind diese Passagen nicht in der Aufstellung der geplanten Änderungen aufgelistet.

Eine Aufstellung der geplanten inhaltlichen Änderungen findet sich als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung in der Beilage genauso wie der Text des derzeit geltenden Gesellschaftsvertrages.

Dem Vertreter/der Vertreterin der Stadt Graz in der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH ist gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 8/2012, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Hinsichtlich der Bestellung des Vertreters/der Vertreterin der Stadt Graz in der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH wird auf das korrespondierende, vom Präsidialamt für den Gemeinderat am 28.2.2013 vorzubereitende Gemeinderatsstück verwiesen. Die auszustellende Vollmacht soll auf Basis dieses Gemeinderatsbeschlusses eingeholt werden.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr.130/1967 idF. LGBl Nr. 8/2012 beschließen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages lt. Beilage

Beilagen:

- Gesellschaftsvertrag der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH idgF
- Aufstellung der geplanten Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Die Bearbeiterin:


Mag.^a Ulrike Temmer

Für den Abteilungsvorstand:


Mag.^a Susanne Radocha

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsçh

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:	

Gesellschaftsvertrag der Holding Graz

Präambel

- 1) Die in der „Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH“ zusammengefassten Unternehmen umfassen wesentliche Bereiche der Daseinsvorsorge der Stadt Graz. Als oberste Leitlinie bei der Erbringung der Unternehmensleistungen und der Besorgung der Geschäfte hat daher das Gemeinwohl für die BürgerInnen der Stadt zu gelten.
- 2) Alle Organe der Gesellschaft sind aufgefordert, bei ihren Vorgaben und Entscheidungen die Versorgungssicherheit, ökologische Nachhaltigkeit sowie soziale Gesichtspunkte und Gleichstellungsorientierung zu beachten. Betriebswirtschaftliche Aspekte sind nach Maßgabe der Möglichkeiten konsequent zu berücksichtigen, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sind weitere Grundsätze der Unternehmensgebarung.
- 3) Ein aussagekräftiges System von Kennziffern und Maßzahlen informiert die Organe und den Eigentümer der Gesellschaft regelmäßig über den Erfolg des umfassenden Unternehmensauftrages.
- 4) Bei gegebener materieller, finanzieller und organisatorischer Ausstattung ist stets ein höchstmögliches Qualitäts- und Leistungsniveau bei den erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen.
- 5) In der Gestaltung und Entwicklung der Unternehmenskultur trägt die Gesellschaft als städtischer Dienstgeber eine besondere Verantwortung. Es soll eine Vorbildwirkung für Unternehmen in der Privatwirtschaft angestrebt werden. In der Personalwirtschaft sind Diversitygesichtspunkte zu beachten, und insbesondere bei der Bestellung und Zusammensetzung aller Leitungsgremien ist die Frauen-Männer- Parität anzustreben.
- 6) In der Gestaltung und Entwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation sind schlanke und effiziente Strukturen stets zu gewährleisten. Ebenso ist bei der Besetzung von Leitungspositionen größtmögliche Transparenz und Objektivität, nach dem Prinzip: die beste Person für die richtige Stelle, eine wichtige Vorgabe.
- 7) Die Ergebnisse bei der Erfüllung des umfassenden gemeinwirtschaftlichen Auftrages sind in einem geeigneten Berichtswesen regelmäßig gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem öffentlichen Eigentümer, in Gestalt der politischen Organe der Stadt Graz, zu dokumentieren und zu kommunizieren.
- 8) Die „Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH“ verpflichtet sich freiwillig jährlich einen Corporate Governance Bericht im Sinne des Artikel 1 des Unternehmensrecht-Änderungsgesetzes 2008 iVm § 243 (b) UGB in der Fassung des AktRÄG 2009 vorzulegen.

- 9) Die „Empfehlungen für die Objektivierung von Bezügen von Führungskräften in städtischen Unternehmen“ (StRH-Bericht StRH-13072/2009) bei der Neubesetzung von Führungspositionen inkl. einer Regelung für Gehaltsobergrenzen sind anzuwenden.
- 10) Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind sinngemäß auf alle Tochtergesellschaften der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH zu übertragen; dazu zählen insbesondere die Bestimmungen gemäß Punkt 5) und 9) der gegenständlichen Präambel.

Darüber hinaus sind folgende Richtlinien sowohl von der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als auch von deren Tochtergesellschaften zu beachten:

- Die jeweils letztgültige Fassung der im Gemeinderat beschlossenen Steuerungsrichtlinie „Haus Graz“
- Die jeweils letztgültige Fassung der im Gemeinderat beschlossenen „Richtlinien für Vertreter/innen der Stadt Graz in der Rechtsform einer GmbH“
- Die jeweils letztgültige Fassung der im Gemeinderat bis Ende des Jahres 2010 zu beschließenden Regelung einer Aufsichtsratsvergütung für alle von der Stadt Graz in ihre Tochtergesellschaften zu entsendenden Aufsichtsräte/innen

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Graz.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist
- der Erwerb, die Fortführung und die weitere Ausgestaltung kommunalwirtschaftlicher Betriebe und

- die Durchführung kommunalwirtschaftlicher Aufgaben aller Art, insbesondere
 - a) Angelegenheiten der Wasser- und Abwasserwirtschaft,
 - b) Erzeugung und Verteilung von Gas,
 - c) Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie,
 - d) Erzeugung und Verteilung von durch Fernheizkraftwerke bzw. Fernheizwerke oder Alternativenergie bzw. Abwärme bereit gestellter Wärme,
 - e) Betrieb von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsunternehmen jeder Art,
 - f) Betrieb von Bestattungsanstalten samt den erforderlichen Nebentätigkeiten,
 - g) Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen sowie von Gastronomiebetrieben,
 - h) Immobilienverwaltung,
 - i) Durchführung von Werbung jeder Art,
 - j) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft inklusive der Müllabfuhr,
 - k) Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnik aller Art, insbesondere der Telekommunikation und der automatischen Datenverarbeitung,
 - l) Ausübung der Holdingfunktion
- Servicierung der Hauptgesellschafterin Stadt Graz bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen (nichtunternehmerischen) Aufgaben. Die dafür anfallenden Kosten im Rahmen der nachstehenden Aktivitäten werden von der Stadt Graz ersetzt:

- a) Bau und Erhaltung von Strassen und Wegen incl. dazugehöriger Einrichtungen wie Kunstbauten, Brücken, Leiteinrichtungen, Markierungen, Verkehrszeichen, usf.

Reinigung von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Durchführung des Winterdienstes

- b) Führung der Wirtschaftsbetriebe (Grünraum, Werkstätten); diese umfasst insbesondere

- Gärtnerische Gestaltung und Pflege öffentlicher und privater Flächen incl. Möblierung und in diesen Flächen befindlichen Einbauten wie Brunnen, Mobilien, Denkmäler etc.
- Durchführung von Baumpflegemaßnahmen
- Tätigkeiten der Landwirtschaftlichen Urproduktion

Die Aktivitäten unter a) und b) erfolgen nach den Weisungen des/r Eigentümers/in der Straßen, Flächen und sonstigen angeführten Objekte unter Inanspruchnahme des Haftungsprivilegs des Wegehalters nach ABGB.

(2) Die Gesellschaft kann die Tätigkeiten, die den Unternehmensgegenstand bilden, selbst ausüben oder durch Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ausüben lassen. In diesen Fällen übt sie die Holdingfunktion aus.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erfüllung der in Abs. (1) angeführten Aufgaben notwendigen oder nützlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere auch andere wirtschaftliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder die Betriebsführung zu übernehmen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 14.534.566,83 (in Worten Euro vierzehn Millionen fünfhundert vierunddreißig tausend fünfhundert sechsundsechzig komma dreiundachtzig)

(2) Vom Stammkapital von € 14.534.566,83 haben übernommen:

- die Stadt Graz eine Stammeinlage von € 14.456.080,16, das sind 99,46 % des Stammkapitals;
- die GBG, Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH eine Stammeinlage von € 78.486,67 das sind 0,54 % des Stammkapitals.

(3) Das Stammkapital ist zur Gänze geleistet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen.
- (2) Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abtretung von Geschäftsanteilen (oder Teilen von Geschäftsanteilen) sowie die Verpfändung oder Belastung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Vorstand (Geschäftsführung)
- Aufsichtsrat
- Generalversammlung

Die Zuständigkeit der Organe richtet sich nach dem Gesetz und nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Das Vertretungsrecht der Mitglieder des Vorstandes wird von der Generalversammlung im Bestellungsbeschluss geregelt. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes zum/r Vorsitzenden ernennen. Ein Dirimierungsrecht bei Stimmgleichheit im Vorstand ist damit nicht verbunden. Im Bestellungsbeschluss ist eine Befristung der Vorstandsfunktion vorzusehen.
- (3) Die Gesellschaft kann, wenn Gesamtvertretung vorgesehen ist, durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch je ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem/r Gesamtprokuristen/in vertreten werden.
- (4) Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der/die Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen/innen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.
- (5) Zum Zwecke der Regelung des Aufgabenbereiches und der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes können die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlassen, die im Innenverhältnis die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes festlegen, Zustimmungserfordernisse für Maßnahmen des Vorstandes aufstellen und Richtlinien hinsichtlich der Führung der Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Konzern- und Beteiligungsgesellschaften enthalten kann.

§ 8 Pflichten und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens (einschließlich der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften) und der Dienstnehmer/innen sowie die Interessen der Gemeinde Graz und ihrer Bewohner/innen sowie des Umweltschutzes, es erfordern.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Geschäftsführung die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag sowie die von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten. Der Vorstand ist der

Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem gültig gefassten Beschluss der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates ergeben. Die jeweils letztgültige Fassung der im Gemeinderat beschlossenen Steuerungsrichtlinie „Haus Graz“ ist zu beachten.

(3) Folgende Maßnahmen bedürfen jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, Vergrößerung, Verminderung oder Auflassung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die sich aus der Beteiligung ergebende Entsendung und Abberufung von Mitgliedern der Verwaltungsträger und sonstigen Mitarbeiter/innen in diesen Unternehmen;
- b) Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben inklusive Teilbereiche und Tochtergesellschaften;
- c) Errichtung, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung oder Schließung von Betriebszweigen oder Zweigniederlassungen;
- d) Festsetzung der Tarife für Leistungen der Gesellschaft oder ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften einschließlich der Sondertarife und Tarifermäßigungen, ausgenommen Maßnahmen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Rechten an Liegenschaften, die die in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmten Beträge im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- f) Investitionen, die die in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmten Anschaffungskosten im einzelnen oder insgesamt im Geschäftsjahr übersteigen. Davon umfasst sind auch Investitionen in Kanalanlagen und öffentliches Gut, deren Planung und Umsetzung die Gesellschaft im Auftrag der Stadt Graz durchführt; die geplanten Investitionen der Folgejahre müssen spätestens bei der Genehmigung des Wirtschaftsplans für das betreffende Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden.

- g) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmten Beträge im einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen sowie Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit diese Maßnahme nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, wenn die Bürgschaften, Garantien, Haftungen, Darlehen und Kredite die in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmten Beträge im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - i) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen mit Dienstnehmer/innen, wenn der monatliche Bruttobezug mit einem Betrag festgesetzt wird, der den in der Geschäftsordnung für den Vorstand dafür bestimmten Betrag übersteigt;
 - j) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 - k) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - l) Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte iSd § 80, Abs. (1) AktG;
 - m) Erteilung der Prokura;
 - n) Abschluss, Abänderung oder Auflösung von Vereinbarungen über Interessensgemeinschaften, Syndikate und dergleichen;
- (4) Zur Durchführung der nachfolgenden Arten von Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des jeweiligen spartenspezifischen Aufsichtsratsausschusses, dessen abschließende Beschlussfassung bei sonstiger Devolution an den Aufsichtsrat einstimmig zu erfolgen hat:
- a. Ausübung des aus der Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften erfließenden Stimmrechts;
 - b. Ausübung sonstiger in Abs. (3), lit. a) noch nicht erwähnter Eigentümerrechte aus der Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften.

§ 9 Bericht an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und das Erreichen der vom Eigentümer vorgegebenen Ziele sowie dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter/in bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Berichterstattung in kürzeren Intervallen zu verlangen.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Budget für das Folgejahr sowie Mittelfristplanung für die weiteren vier Folgejahre).
- (3) Alle Angelegenheiten, mit welchen der Vorstand die Generalversammlung befasst, sind zuvor dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann in die Bücher und Schriften der Gesellschaft, in die Bestände an Waren und Wertpapieren und in die Unterlagen über alle sonstigen Geschäftsvorfälle Einsicht nehmen und diese prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 16 Mitgliedern, ohne Einrechnung der in den Aufsichtsrat gem. § 110, Abs. (1) ArbVG zu entsendenden Arbeitnehmervertreter/innen. Bei der Bestellung der Mitglieder durch die Generalversammlung wird die Frauen- Männer- Parität angestrebt; jedenfalls sind 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.
- (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus irgendwelchen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, so ist zur Ergänzung des Aufsichtsrates ehest möglich eine Generalversammlung einzuberufen, sofern nicht die nächste ordentliche

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in jedem zweiten Geschäftsjahr im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Funktionsperiode des/der Vorsitzenden und seines/r bzw. ihres/r Stellvertreters/in endet grundsätzlich mit der Wahl des/r neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters/in. Wiederwahl ist statthaft. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit steht dem/der bisherigen Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung seinem/ihrer Stellvertreter/in, das Dirimierungsrecht zu (Abs. (6)), auch wenn sie selbst gewählt werden sollen. Wird von dem Dirimierungsrecht kein Gebrauch gemacht, entscheidet das Los, das das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zieht. Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in im Laufe der Wahlperiode aus seinem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die Funktion des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen. Es bedarf keiner gesonderten Einladung zu konstituierenden Sitzungen des Aufsichtsrates.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in (Abs. (1)) bilden zusammen mit einem/r Arbeitnehmervertreter/in den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates. Dieser ist berechtigt, die dem Aufsichtsrat gem. § 8, Abs. (3) obliegende Zustimmung zu einzelnen Geschäften gegen nachträgliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat zu erteilen, wenn andernfalls mit Grund ein erheblicher Nachteil für die Gesellschaft oder die Empfänger/innen ihrer Leistungen zu befürchten ist. Eine solche Beschlussfassung im Präsidialausschuss muss einstimmig erfolgen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Ausschüsse bestellen, die zur Vorbereitung und Vorberatung der Beschlüsse im Aufsichtsrat berufen sind.
- (3) Spartenspezifische Ausschüsse sind im Fall der Einstimmigkeit berechtigt, dem Vorstand die Zustimmung zur Durchführung der in § 8, Abs. (4) genannten Geschäfte zu erteilen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in, persönlich anwesend sind.
- (5) Beschlussfassungen des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in eine schriftliche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Abstimmung haben sich die Aufsichtsratsmitglieder des Stimmrechts zu enthalten, die vom Gegenstand der Beschlussfassung persönlich betroffen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des/r Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der Stellvertreters/in. Dies gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. (5) dieses Gesellschaftsvertrages. Bei Gegenstimmen können einzelne Aufsichtsräte/innen auf Wunsch ihre Ablehnung auch in den Bericht an die Generalversammlung einfließen lassen.
- (7) Wahlen werden nach Anordnung des/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines/r bzw. ihres/r Stellvertreters/in durch Stimmzettel oder durch Handzeichen durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt Abs. (6) dieses Gesellschaftsvertrages.
- (8) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Vorsitzenden oder dessen/derer Stellvertreter/in zu unterfertigen ist. Die unterfertigte Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei der Erörterung und Beschlussfassung über Gegenstände, die ein Mitglied des Vorstandes persönlich betreffen, haben sich alle Mitglieder des Vorstandes der

Teilnahme zu enthalten. An den Sitzungen des Präsidialausschusses dürfen Mitglieder des Vorstandes nur über gesonderte Einladung teilnehmen.

- (10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Übertragung des Vorsitzes im Wege der Vollmacht ist nicht zulässig.
- (11) Der Aufsichtsrat wird bei Willenserklärungen für die Gesellschaft durch seine/n Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden durch seine/n Stellvertreter/in nach außen vertreten.
- (12) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates es verlangt und dieser Antrag eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen findet, hat die Beschlussfassung geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, zu erfolgen. Es ist jedoch über Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds sicherzustellen, dass auch bei geheimer Beschlussfassung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beiziehung eines Notars) das Abstimmungsverhalten jedes Aufsichtsratsmitglieds für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder eines ähnlich wichtigen Anlasses nach verfolgt werden kann.
- (13) Im Übrigen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungsvorgänge und stellt mit rechtlicher Bindung das Ergebnis der Abstimmung fest. Er/Sie entscheidet im Rahmen des § 30h GmbHG über die Teilnahme von Sachverständigen, Beratern/innen und Gästen bei einer Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Generalversammlung, die alljährlich über die Feststellung des Jahresabschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie über die Verteilung des Bilanzgewinnes beschließt, hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (3) Die Generalversammlungen werden vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mittels einge-

schriebenen Briefes, und zwar mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen sind. Die Einberufung hat den Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n zu enthalten.

§ 14 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder/e Gesellschafter/in berechtigt.
- (2) Bevollmächtigte Gesellschafter/innen haben sich durch eine schriftliche, auf die Ausübung des Stimmrechts lautende Vollmacht auszuweisen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des GmbH-Gesetzes oder Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Je EUR 10.000,00 (in Worten Euro zehntausend) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem/r Gesellschafter/in mindestens eine Stimme zustehen.
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und entscheidet über die Art der Abstimmung.
- (5) Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist – eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Vorsitzenden und von dem/der vom/von der Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung zu bestellenden Schriftführer/in zu unterfertigen ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist in einer von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebenen Abschrift den Gesellschaftern/innen zuzusenden.

- (6) Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG ist zulässig. Über die Absicht einer schriftlichen Beschlussfassung ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu informieren.
- (7) Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen jedenfalls der vorherigen Beschlussfassung der Generalversammlung:
- a. das Budget für das Folgejahr, zusammengesetzt aus Bilanz- und Erfolgsplanung sowie die Investitions- und Finanzierungsplanung, und zwar für die Gesellschaft selbst sowie in konsolidierter Form für den Konzern; das Budget hat in aussagekräftiger Form die wichtigsten Kennzahlen der Unternehmensplanung, insbesondere auch der Personal- (Dienstposten-) planung sowie Angaben zu wesentlichen, nicht monetär relevanten Zielen und die Detailplanung für die wesentlichen Geschäftsbereiche zu enthalten;
 - b. die Mittelfristplanung, zusammengesetzt aus Bilanz- und Erfolgsplanung sowie die Investitions- und Finanzierungsplanung für die nächsten fünf Jahre (inklusive dem Folgejahr=Budgetjahr), und zwar für die Gesellschaft selbst sowie in konsolidierter Form für den Konzern; die Mittelfristplanung hat in aussagekräftiger Form die wichtigsten Kennzahlen der Unternehmensplanung, insbesondere auch der Personal- (Dienstposten-) planung sowie Angaben zu wesentlichen, nicht monetär relevanten Zielen und die Detailplanung für die wesentlichen Geschäftsbereiche zu enthalten; davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Vorstandes, konkrete Maßnahmen im jeweiligen Jahr durch das Budget für dieses Jahr genehmigen zu lassen; die Mittelfristplanung kann auch mit Anmerkungen oder Einschränkungen seitens der Generalversammlung beschlossen werden;
 - c. Investitionen oder sonstige Verpflichtungsgeschäfte, aus denen eine Zahlungspflicht der Gesellschaft oder einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft in der Höhe von mehr als € 10.000.000,-- (in Worten: Euro zehn Millionen) resultiert; spätestens müssen diese Maßnahmen im Rahmen des Budgets zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- d. die Festlegung von „Konzernrichtlinien“ zur Budgetierung, Mittelfristplanung, Rechnungslegung und Steuerplanung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften; dazu gehören insbesondere auch „Konzernrichtlinien“ zur Investitions- und Finanzierungsplanung dieser Unternehmen;
 - e. die Aufnahme neuer wesentlicher Geschäftsfelder oder die Einstellung von Tätigkeiten in wesentlichen Geschäftsfeldern;
 - f. Ausgliederung von Geschäftsfeldern in andere Gesellschaften.
 - g. Verkäufe von Unternehmensteilen und Beteiligungen, insbesondere solche die der Daseinsvorsorge dienen (2/3 Mehrheit im Gemeinderat notwendig).
 - h. Aufsichtsratsvergütungen i. S. des Punktes 10) der gegenständlichen Präambel
- (8) Sollte vor Beginn eines Geschäftsjahres kein Beschluss der Generalversammlung über das Budget und die Mittelfristplanung zustande kommen, hat der Vorstand die bisherige Planung, gegebenenfalls in einer gegenüber dem Vorjahr angemessen veränderten Form, fortzuschreiben.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung,) und den Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in nebst einem Vorschlag über die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen, der innerhalb von einem Monat dazu seine Stellungnahme abzugeben hat.
- (2) Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Corporate Governance Bericht sind vom Vorstand zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden und in weiterer Folge der Generalversammlung vorzulegen, die in den ersten acht

Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, über die Verteilung des Bilanzgewinnes und über die Wahl des/der Abschlussprüfers/in beschließt (ordentliche Generalversammlung).

§ 17 Gewinnverteilung

Über die Verteilung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung auf Grund des Vorschlages des Vorstandes. Sie ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden und hat das Recht, den Bilanzgewinn mit einfacher Mehrheit zur Gänze oder zum Teil von der Verteilung auszuschließen. Für den Fall der Gewinnverteilung hat die Generalversammlung den Zeitpunkt der Ausschüttung des Bilanzgewinnes festzulegen.

§ 18 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter/innen werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorgenommen.

§ 19 Ausfertigungen

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes dürfen an jeden/e Gesellschafter/in und an die Gesellschaft selbst, auch wiederholt, erteilt werden.

§ 20 Kontrolle durch den Stadtrechnungshof

Die Gesellschaft unterliegt der Kontrolle durch den Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz gemäß § 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof sowie in Verbindung mit § 98 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 in der jeweils geltenden Fassung.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH in nachstehenden Punkten:

§ 8 Abs. 3.:

Folgende Maßnahmen bedürfen jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates **oder eines vom Aufsichtsrat mit Beschlussbefugnis eingesetzten Ausschusses:**

Anm. : Änderungen sind fett hervorgehoben und lit (a) bis (n) bleiben unverändert.

§ 8 Abs. 4., 1. Satz : entfällt.

Bisherige § 8 Abs. 4, lit. (a) und (b) werden **§ 8 Abs. 3** als neue **lit. (o)** und **(p)** angefügt.

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Abs. 1.: Der Aufsichtsrat wählt *...(unverändert)...* das Dirimierungsrecht zu (**Abs. 7.**), auch wenn *...(unverändert)...* zu konstituierenden Sitzungen des Aufsichtsrates.

Abs. 2. :

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Ausschüsse bestellen, die zur Vorbereitung und Vorberatung der Beschlüsse im Aufsichtsrat berufen sind. Der Aufsichtsrat kann den Ausschüssen die Befugnis einräumen, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen Beschlüsse zu fassen.

Abs. 3. :

Der Aufsichtsrat kann einen Präsidialausschuss bilden, der aus mindestens 2 Mitgliedern des Aufsichtsrates und der entsprechenden Anzahl von Arbeitnehmervertretern besteht. Über die jeweilige Zahl der Mitglieder des Präsidialausschusses beschließt der Aufsichtsrat. Dem Präsidialausschuss haben jedenfalls der Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein Stellvertreter anzugehören. Der Präsidialausschuss ist berechtigt, die dem Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 3. obliegende Zustimmung zu einzelnen Geschäften gegen nachträgliche Berichterstattung zu erteilen.

Abs. 4. :

Wenn der Aufsichtsrat spartenspezifische Ausschüsse gebildet hat, kann diesen die Befugnis eingeräumt werden, dem Vorstand die Zustimmung zur Durchführung der in § 8 Abs. 3. lit. (o) und (p)

genannten Geschäfte zu erteilen. Solche Beschlüsse der spartenspezifischen Ausschüsse bedürfen bei sonstiger Devolution an den Aufsichtsrat der Einstimmigkeit.

Abs. 5.:

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein **Stellvertreter** persönlich anwesend sind.

Anm.: Änderung fett hervorgehoben.

Bisheriger Abs.5. ist neu **Abs. 6.**

Abs. 7. :

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates **sowie des Präsidialausschusses** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. **Bei** der Abstimmung haben ... (*unverändert*)... Dies gilt auch für Beschlussfassungen nach **Abs. 6.** dieses Gesellschaftsvertrages. ...(*unverändert*) ... in den Bericht der Generalversammlung einfließen lassen.

Anm.: Änderung fett hervorgehoben

Bisherige Absätze 7. bis 13. werden neu nummeriert zu **Abs. 8. bis 14.**

§ 21 Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesellschaftsvertrag sprachlich in der männlichen Form abgefasst sind, sind sinngemäß auch in weiblicher Form zu verstehen.

Anm.: Zur leichteren Lesbarkeit des Gesellschaftsvertrages werden die bisherigen Personen- und Funktionsbezeichnungen einheitlich formuliert.